

TE Vwgh Erkenntnis 2025/12/1 Ra 2023/02/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E13206000
E3L E13309900
E3R
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
20/12 Urkunden
40/01 Verwaltungsverfahren
40/02 Sonstiges Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §886
AVG §13 Abs3
AVG §13 Abs4
E-GovG 2004
E-GovG 2004 §2 Z10
E-GovG 2004 §24 Abs6
E-GovG 2004 §4
EURallg
SigG 1999
SVG §3 Abs2
SVG §4 Abs1
SVG §8
VwRallg
31999L0093 Signatur-RL Art5 Abs1 lita
31999L0093 Signatur-RL Art5 Abs1 litb
32014R0910 Elektronische Identifizierung AnhI
32014R0910 Elektronische Identifizierung AnhII
32014R0910 Elektronische Identifizierung Art24 Abs1 lita
32014R0910 Elektronische Identifizierung Art24 Abs1 litd
32014R0910 Elektronische Identifizierung Art25 Abs2
32014R0910 Elektronische Identifizierung Art26

32014R0910 Elektronische Identifizierung Art3 Z10

32014R0910 Elektronische Identifizierung Art3 Z11

32014R0910 Elektronische Identifizierung Art3 Z12

32014R0910 Elektronische Identifizierung Art3 Z15

32014R0910 Elektronische Identifizierung Art3 Z23

1. ABGB § 886 heute

2. ABGB § 886 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. SVG § 3 heute

2. SVG § 3 gültig ab 01.07.2016

1. SVG § 4 heute

2. SVG § 4 gültig ab 01.07.2016

1. SVG § 8 heute

2. SVG § 8 gültig ab 01.07.2016

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des L, vertreten durch Mag. Rafael Sokolski, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 5. Jänner 2023, VGW-001/048/14621/2022-4, betreffend Einstellung eines Beschwerdeverfahrens iA Übertretung des Wiener Tierhaltegesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Wien hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Zwei per E-Mail vom 22. November 2022 an die belangte Behörde übermittelte Eingaben mit dem Betreff „MA 58/225800004099/2022 Beschwerde“ wurden von der belangten Behörde als Beschwerden im Zusammenhang mit einem Verwaltungsstrafverfahren gegen den Revisionswerber gewertet und dem Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt.

2

Das Verwaltungsgericht erteilte aufgrund der den E-Mails fehlenden eigenhändigen Unterschriften u.a. einen Bestätigungsauftrag gemäß § 13 Abs. 4 AVG und trug dem Revisionswerber auf, die Eingaben binnen zwei Wochen „mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift zu bestätigen“. Das Verwaltungsgericht erteilte aufgrund der den E-Mails fehlenden eigenhändigen Unterschriften u.a. einen Bestätigungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 4, AVG und trug dem Revisionswerber auf, die Eingaben binnen zwei Wochen „mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift zu bestätigen“.

3

Ein daraufhin von derselben E-Mail-Adresse an das Verwaltungsgericht übermitteltes E-Mail vom 20. Dezember 2022 enthielt neben einem Begleitschreiben die beiden E-Mail-Eingaben vom 22. November 2022, die nicht handschriftlich unterfertigt, sondern digital signiert waren.

4

Mit dem angefochtenen Beschluss stellte das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren gemäß § 13 Abs. 4 AVG ein und sprach aus, dass gegen diese Entscheidung eine ordentliche Revision unzulässig sei. Mit dem angefochtenen Beschluss stellte das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 13, Absatz 4, AVG ein und sprach aus, dass gegen diese Entscheidung eine ordentliche Revision unzulässig sei.

5

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass wegen bestehender Zweifel über die Zurechenbarkeit der Eingaben vom 22. November 2022 an den Revisionswerber ein Bestätigungsauftrag gemäß § 13 Abs. 4 AVG mit dem Auftrag übermittelt worden sei, die Eingaben „mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift zu bestätigen“. Die beiden am 22. November 2022 übermittelten Eingaben seien erneut übermittelt, jedoch nicht eigenhändig unterschrieben, sondern digital signiert worden. Da Zweifel darüber bestünden, dass die Eingaben vom 22. November 2022 dem Revisionswerber zuzurechnen seien und dem Bestätigungsauftrag des Verwaltungsgerichts nicht vollinhaltlich nachgekommen worden sei, gelte das Anbringen gemäß § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen. Das Verfahren sei daher einzustellen gewesen. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass wegen bestehender Zweifel über die Zurechenbarkeit der Eingaben vom 22. November 2022 an den Revisionswerber ein Bestätigungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 4, AVG mit dem Auftrag übermittelt worden sei, die Eingaben „mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift zu bestätigen“. Die beiden am 22. November 2022 übermittelten Eingaben seien erneut übermittelt, jedoch nicht eigenhändig unterschrieben, sondern digital signiert worden. Da Zweifel darüber bestünden, dass die Eingaben vom 22. November 2022 dem Revisionswerber zuzurechnen seien und dem Bestätigungsauftrag des Verwaltungsgerichts nicht vollinhaltlich nachgekommen worden sei, gelte das Anbringen gemäß Paragraph 13, Absatz 4, AVG als zurückgezogen. Das Verfahren sei daher einzustellen gewesen.

6

Dagegen wendet sich die außerordentliche Revision mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

7

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte die kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8

In der Revision wird zu ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es angenommen habe, dass eine elektronische Signatur nach § 4 Abs. 1 Signaturgesetz (SigG) dem Erfordernis einer eigenhändigen und urschriftlichen Unterschrift nicht genüge. In der Revision wird zu ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es angenommen habe, dass eine elektronische Signatur nach Paragraph

4, Absatz eins, Signaturgesetz (SigG) dem Erfordernis einer eigenhändigen und urschriftlichen Unterschrift nicht genüge.

9

Die Revision ist zulässig und - im Ergebnis - begründet.

10

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Formgebrechen schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebrechen mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebrechen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Formgebrechen schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebrechen mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebrechen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

11

Gemäß § 13 Abs. 4 AVG gilt bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt. Gemäß Paragraph 13, Absatz 4, AVG gilt bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens Paragraph 13, Absatz 3, AVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

12

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 und 4 AVG bedürfen schriftliche Anbringen seit der Novelle des AVG BGBl. I Nr. 357/1990 nicht unbedingt einer Unterschrift. Gemäß den Erläuterungen zu § 13 AVG in der Fassung dieser Novelle wird festgelegt, dass das Fehlen einer Unterschrift kein Formgebrechen darstellt, sondern zwischen Fällen des Formgebrechens und des Fehlens einer Unterschrift differenziert wird (vgl. RV 1089 BlgNR XVII. GP, 9). Bei Formgebrechen ist ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen, bei fehlender Unterschrift hingegen nach § 13 Abs. 4 AVG vorzugehen und eine Bestätigung aufzutragen (vgl. VwGH 31.7.2014, 2012/08/0232). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 13, Absatz 3, und 4 AVG bedürfen schriftliche Anbringen seit der Novelle des AVG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 357 aus 1990, nicht unbedingt einer Unterschrift. Gemäß den Erläuterungen zu Paragraph 13, AVG in der Fassung dieser Novelle wird festgelegt, dass das Fehlen einer Unterschrift kein Formgebrechen darstellt, sondern zwischen Fällen des Formgebrechens und des Fehlens einer Unterschrift differenziert wird vergleiche , Regierungsvorlage 1089, BlgNR römisch siebzehn. GP, 9). Bei Formgebrechen ist ein Mängelbehebungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu erteilen, bei fehlender Unterschrift hingegen nach Paragraph 13, Absatz 4, AVG vorzugehen und eine Bestätigung aufzutragen vergleiche , VwGH 31.7.2014, 2012/08/0232).

13

Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht aufgrund einer fehlenden eigenhändigen Unterschrift auf den E-Mails einen Bestätigungsauftrag im Sinn des § 13 Abs. 4 AVG erteilt. Mit dem daraufhin am 20. Dezember 2022 beim Verwaltungsgericht eingelangten E-Mail wurden die Eingaben vom 22. November 2022 nicht eigenhändig unterschrieben, aber - wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat - digital signiert. Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht aufgrund einer fehlenden eigenhändigen Unterschrift auf den E-Mails einen Bestätigungsauftrag im Sinn des Paragraph 13, Absatz 4, AVG erteilt. Mit dem daraufhin am 20. Dezember 2022 beim Verwaltungsgericht eingelangten E-Mail wurden die Eingaben vom 22. November 2022 nicht eigenhändig unterschrieben, aber - wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat - digital signiert.

14

Zur früheren Rechtslage hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Beisetzen einer sicheren elektronischen Signatur im Sinne des SigG insbesondere unter Bedachtnahme auf Art. 5 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie 99/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen nur dahin verstanden werden kann, dass die elektronische Signatur der händischen Unterschrift gleichgesetzt ist (vgl. VwGH 16.12.2010, 2009/16/0271). Zur früheren Rechtslage hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Beisetzen einer sicheren elektronischen Signatur im Sinne des SigG

insbesondere unter Bedachtnahme auf Artikel 5, Absatz eins, Litera a und b der Richtlinie 99/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen nur dahin verstanden werden kann, dass die elektronische Signatur der händischen Unterschrift gleichgesetzt ist (vergleiche, VwGH 16.12.2010, 2009/16/0271).

15

Gemäß dem nunmehr geltenden § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) iVm Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB. Gemäß dem nunmehr geltenden Paragraph 4, Absatz eins, Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in Verbindung mit Artikel 25, Absatz 2, der Verordnung (EU) Nr. 910 aus 2014, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des Paragraph 886, ABGB.

16

Unter einer „elektronischen Signatur“ versteht man gemäß § 3 Abs. 2 SVG iVm Art. 3 Z 10 eIDAS-VO Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Neben einfachen elektronischen Signaturen werden auch solche mit erhöhten Anforderungen geregelt: Eine „fortgeschrittene“ elektronische Signatur ist eindeutig dem Signatar zugeordnet, ermöglicht seine Identifizierung, wird mit Mitteln unter dessen alleiniger Kontrolle erstellt und ist mit den entsprechenden Daten so verknüpft, dass nachträgliche Veränderungen festgestellt werden können (§ 3 Abs. 2 SVG iVm Art. 3 Z 11 und Art. 26 eIDAS-VO). Eine „qualifizierte elektronische Signatur“ (§ 3 Abs. 2 SVG iVm Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) beruht darüber hinaus auf einem qualifizierten Zertifikat (Art. 3 Z 15 iVm Anh. I eIDAS-VO), bei dessen Ausstellung die Identität von Personen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. gleichwertigen Nachweises geprüft werden muss, wobei bei entsprechend sicheren Methoden auch eine Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit möglich ist (§ 8 SVG iVm Art. 24 Abs. I lit. a und d eIDAS-VO in der hier noch maßgeblichen Stammfassung), und wird von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit (Art. 3 Z 23 iVm Anh. II eIDAS-VO) erstellt (vgl. Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht⁶ FN 160). Unter einer „elektronischen Signatur“ versteht man gemäß Paragraph 3, Absatz 2, SVG in Verbindung mit Artikel 3, Ziffer 10, eIDAS-VO Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Neben einfachen elektronischen Signaturen werden auch solche mit erhöhten Anforderungen geregelt: Eine „fortgeschrittene“ elektronische Signatur ist eindeutig dem Signatar zugeordnet, ermöglicht seine Identifizierung, wird mit Mitteln unter dessen alleiniger Kontrolle erstellt und ist mit den entsprechenden Daten so verknüpft, dass nachträgliche Veränderungen festgestellt werden können (Paragraph 3, Absatz 2, SVG in Verbindung mit Artikel 3, Ziffer 11 und Artikel 26, eIDAS-VO). Eine „qualifizierte elektronische Signatur“ (Paragraph 3, Absatz 2, SVG in Verbindung mit Artikel 3, Ziffer 12, eIDAS-VO) beruht darüber hinaus auf einem qualifizierten Zertifikat (Artikel 3, Ziffer 15, in Verbindung mit Anh. I eIDAS-VO), bei dessen Ausstellung die Identität von Personen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. gleichwertigen Nachweises geprüft werden muss, wobei bei entsprechend sicheren Methoden auch eine Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit möglich ist (Paragraph 8, SVG in Verbindung mit , Artikel 24, Abs. I Litera a, und d eIDAS-VO in der hier noch maßgeblichen Stammfassung), und wird von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit (Artikel 3, Ziffer 23, in Verbindung mit Anh. römisch zwei eIDAS-VO) erstellt (vergleiche , Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht⁶ FN 160).

17

Die Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur ermöglichte zunächst zwar den Nachweis der Echtheit eines Anbringens, nicht aber eine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Einschreiters. Aus diesem Grund wurde das Problem der Identifikation von Personen bei der elektronischen Kommunikation mit Behörden durch das E-Government-Gesetz (E-GovG) umfassend geregelt (vgl. neuerlich Schulev-Steindl, aaO, Rz 112). Die Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur ermöglichte zunächst zwar den Nachweis der Echtheit eines Anbringens, nicht aber eine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Einschreiters. Aus diesem Grund wurde das Problem der Identifikation von Personen bei der elektronischen Kommunikation mit Behörden durch das E-Government-Gesetz (E-GovG)

umfassend geregelt vergleiche , neuerlich Schulev-Steindl, aaO, Rz 112).

18

Das E-GovG dient der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation. Der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden (§ 1 Abs. 1 E-GovG). Das E-GovG dient der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation. Der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden (Paragraph eins, Absatz eins, E-GovG).

19

§ 2 Z 10 E-GovG definiert den Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) als eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2 E-GovG) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet. § 4 E-GovG regelt die Funktion der E-ID. Neben anderen Bestimmungen des E-GovG traten die beiden soeben genannten Regelungen mit der Kundmachung des BGBl. I Nr. 121/2017 in Kraft und finden erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen (§ 24 Abs. 6 E-GovG). Die entsprechende Kundmachung erfolgte am 28. November 2023 durch das BGBl. II Nr. 340/2023 mit Wirksamkeit ab 5. Dezember 2023. Die Funktion der E-ID ist daher für die am 20. Dezember 2022 erfolgte digitale Signatur nicht maßgeblich. Paragraph 2, Ziffer 10, E-GovG definiert den Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) als eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Artikel 3, Ziffer 12, eIDAS-VO) mit einer Personenbindung (Paragraph 4, Absatz 2, E-GovG) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet. Paragraph 4, E-GovG regelt die Funktion der E-ID. Neben anderen Bestimmungen des E-GovG traten die beiden soeben genannten Regelungen mit der Kundmachung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 121 aus 2017, in Kraft und finden erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Paragraph 24, Absatz 6, E-GovG). Die entsprechende Kundmachung erfolgte am 28. November 2023 durch das Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 340 aus 2023, mit Wirksamkeit ab 5. Dezember 2023. Die Funktion der E-ID ist daher für die am 20. Dezember 2022 erfolgte digitale Signatur nicht maßgeblich.

20

Bis 4. Dezember 2023 ist die für Bürgerkarten geltende Rechtslage unverändert anzuwenden (vgl. neuerlich Schulev-Steindl, aaO, Rz 113) und daher für den vorliegenden Fall zu prüfen. Bis 4. Dezember 2023 ist die für Bürgerkarten geltende Rechtslage unverändert anzuwenden vergleiche , neuerlich Schulev-Steindl, aaO, Rz 113) und daher für den vorliegenden Fall zu prüfen.

21

Gemäß § 4 Abs. 1 E-GovG in der Stammfassung BGBl. I Nr. 10/2004 dient die Bürgerkarte dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat. Nach dessen Abs. 2 erster Satz wird die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, E-GovG in der Stammfassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, dient die Bürgerkarte dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat. Nach dessen Absatz 2, erster Satz wird die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt.

22

Unter der Annahme, dass eine elektronische Signatur eine eigenhändige Unterschrift nicht ersetzen könne, hat das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen, die es ermöglichen, daraus abzuleiten, ob die vom Revisionswerber gewählte digitale Signatur den dargestellten Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur entspricht und somit das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift erfüllen kann. Damit liegt ein sekundärer Feststellungsmangel vor, der den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

23

Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

24

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 1. Dezember 2025

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Formgebühren behebbarer Unterschrift Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023020023.L00

Im RIS seit

30.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at